

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 27

Artikel: Nachtrag zu den Reflexionen über die Organisation des Landsturmes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

land auf $\frac{1}{6}$ der Entfernung, wenn auch Einzelne im Stande sind die mittleren Entfernungen auf 25 Meter genau schätzen zu können. Ueberdies ist auf dem Gebiete der Distanzmesser das letzte Wort noch nicht gesprochen. Lieutenant Maine beschreibt in seiner Infantry firetactics den Distanzmesser von Bate, der bis auf 0,01 genaue Resultate gibt und nicht viel grösser als ein Feldstecher ist.

Dass das Verschätzen der Distanzen der Grund der geringen Kriegsergebnisse sei, ist zweifelhaft. Durch das mittlere Resultat der Angaben der guten Schätzer kann man einmal den Fehler verkleinern, dann folgt aus der Beilage B¹ der Niederländischen Schiessvorschrift, dass ein auf 200 m stehender, aber zu 400 m geschätzter Feind noch $\frac{17}{75}$ oder $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$, ein auf 580 m stehender Feind noch $\frac{19}{75}$ oder $\frac{1}{4}$ der Geschosse erhält, die ihn auf 400 m getroffen haben würden.

War der Feind auf 500 m geschätzt, dann müsste er 150 m näher oder 200 m weiter gestanden haben, um $\frac{1}{20}$ der Verluste zu erleiden, die ihn auf 500 m getroffen haben würden. Auf 600 m geschätzt, müsste er auf 450 oder 800 m stehen; auf 700 m geschätzt auf 600 oder 850 m sein müssen; auf 800 m geschätzt auf 700 oder 950 m, doch nicht ein einziges Mal innerhalb dieser Grenzen, oder die erlittenen Verluste wären viel grösser geworden. Ist es denkbar, dass wenn geschätzt ist, die Schätzung über 600 m stets 100 m zu kurz oder 150 m zu gross war und von 500 bis 700 m stets 150 zu klein und 200 m zu gross?

Versuche in Belgien haben gezeigt, dass der Einfluss der Schätzungsfehler nicht so gross ist, als oben angegeben. Beim Feuern auf 120 Schützenscheiben von 5 dm Höhe und ein Soutien von 30 Scheiben auf 100 m von der Schützenlinie, erhielt man beim gleichzeitigen Gebrauch von zwei Visiren, die 50 und 150 m zu klein waren, 6% Treffer und mit Visiren, die 100 und 200 m zu hoch waren, 1,2%. Mit dem richtigen Visir und auch mit zwei, die je 50 m zu klein und zu gross waren, erhielt man 4,6%, in Folge eines starken Windes von hinten. Nimmt man an, dass der Wind den Kern 100 m nach hinten verlegte und daher der artilleristische Abstand 100 m kleiner war, als der gemessene, dann erhielt man noch mit einem Visir, das 250 m zu hoch war, $\frac{1}{5}$ der Resultate. Der Abstand zur Schützenlinie betrug 550 bis 700 m.

Aus den vorstehenden Versuchen ist auch der Einfluss des Windes zu ersehen: eine Windstärke, die den Kern 100 m verlegte, verminderte die Trefferprocente um 1,4 von 6, daher ungefähr um ein Viertel.

Noch ein Umstand, welcher die Feuerwirkung vermindert, ist das undeutlich erkennbare Ziel;

oft ist es ganz und gar in Staub und Rauch verhüllt, und verräth sich nur durch die Feuerstrahlen, die aus den Wolken schiessen. Jährlich werden in dem Lager oder auf der Tetering'schen Haide durch die Kadetten Versuche mit sog. Mordschlägen vorgenommen. Obgleich (in dem Aufsatz des Spectator vom März 1885) nicht angegeben ist, welche Gruppen auf bestimmte Ziele schossen oder dass jeder schoss, wohin es ihm beliebte, dürfte aus der Länge der Feuerlinien (die Batterie war 34 m lang und der Infanterie-Aufwurf 19 m) abzuleiten sein, dass sicher die Hälfte der Schüsse gegen die Batterie gerichtet war: auch der Umstand, dass 86 Geschosse die Geschütze und die Bedienung und 77 die Infanteriescheiben trafen, spricht für diese Annahme. Da nun 700 von den 1440 Patronen gegen Infanterie hinter Bonnettes verschossen wurden, dann sind $31 : 700 = \frac{1}{22}$ bis $\frac{1}{23}$ der Geschosse Treffer, während die eine Hälfte der Patronen auf 150 m und die andere Hälfte auf 200, 250 und 300 m verschossen wurden. In einem Schiessprotokoll der Scharfschützen sind bei der dritten Uebung (150 m Kopfscheibe von 3 dm) 18 Treffer von 115 Patronen, daher $\frac{2}{13}$ Treffer angegeben. Die Resultate der Kadetten waren daher dreimal schlechter; doch steht dem gegenüber, dass die Kopfscheibe zwischen zwei Bonnettes stand und die Hälfte der Patronen auf grösserem Abstand verschossen wurde. Der Einfluss der sich nicht deutlich abzeichnenden kleinen Ziele auf sehr grossen Distanzen kann daher nicht sehr gross sein.

(Schluss folgt.)

Nachtrag zu den Reflexionen über die Organisation des Landsturms.

Nach unserem Projekt erhalten wir also 96 Landsturmkreise, von denen jeder in 2 Kompagniekreise zerfällt. Jeder Kompagniekreis stellt 1 mobile und 1 Territorialkompagnie, deren Stärke je nach der Einwohnerzahl, der Tauglichkeitsquote und der freiwilligen Anmeldung variabel sein wird. Die Chargen sollen wo immer möglich mit Gedienten, welche in demselben Landsturmkreise wohnen, besetzt werden, nur bei absolutem Mangel an geeigneten Führern werden die Chargen mit Gedienten aus anderen, womöglich nahe gelegenen Kreisen besetzt.

Der Bundesrath ernennt einen im Landsturmkreise wohnenden früheren Stabsoffizier zum Landsturmkommandanten des betreffenden Kreises. Ist kein früherer Stabsoffizier im Landsturmkreise ansässig, so wählt der Bundesrath einen im Kreise wohnenden früheren Hauptmann zum Landsturmkommandanten, unter Beförderung zum Major. Der Landsturmkommandant steht

im Frieden unter dem Befehl der betreffenden Kantonsregierung (resp. des Chefs des Militärwesens des Kantons), im Kriegsfall jedoch unter dem Befehl eines Abschnittskommandanten, welcher für den Mobilisierungsfall schon vorgemerkt ist. Es werden nämlich schon im Frieden sämtliche Fronten, sowie die Basis in eine der Kriegslage angepasste Anzahl von Vertheidigungsabschnitten getheilt; die Abschnittskommandanten (Stabsoffiziere der Landwehr oder des Landsturms, ausnahmsweise sogar des Auszuges) werden vom Bundesrath schon im Voraus (durch ein Tableau) bestimmt, aber erst bei drohender Kriegsgefahr ernannt. Die Abschnittskommandanten führen den Oberbefehl nicht nur über die Landsturmkompanie ihres Rayons, sondern auch über sämtliche andere Truppen des Auszugs und der Landwehr, welche innerhalb ihres Vertheidigungsabschnittes stehen, solange der Oberbefehlshaber der eidgen. Armee nicht anderweitig über dieselben disponirt. Die Abschnittskommandanten einer und derselben Front stehen, solange dieselbe nicht zum Schauplatz der Operationen der Feldarmee geworden, oder solange der Oberbefehlshaber nicht anderweitig über die derselben Front angehörigen Truppen disponirt, unter dem Befehl des vom Oberbefehlshaber ernannten Frontkommandanten, welcher den Rang eines Armeekorpskommandanten führt.

Da wir 5 Fronten haben, zählen wir 5 Frontkommandanten, nämlich einen für NW.-Front (Hauptquartier Solothurn), einen für NO.-Front (Hauptquartier Winterthur), einen für O.-Front (Hauptquartier Chur), einen für S.-Front (Hauptquartier Andermatt), einen für SW.-Front (Hauptquartier Moudon).

Die Kommandanten der 96 Landsturmkreise (identisch mit den Infanteriebataillons-Rekrutierungskreisen) haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Der Landsturmkommandant hat Sitz und Stimme in der Untersuchungskommission bei deren Thätigkeit innerhalb seines Kreises. Er führt im Frieden — gegen eine bestimmte Bureauentschädigung — die Kontrollisten über den bewaffneten und unbewaffneten Landsturm seines Kreises. Er kontrollirt die Schiessübungen der Nichtgedienten direkt oder indirekt. An ihn ergeht der Befehl zur allgemeinen oder partiellen Aufbietung des Landsturms seines Kreises, er sorgt für rasche Weiterbeförderung desselben, welche — je nach der Form des Befehls — eine verschiedenartige sein kann.

Er überwacht die Besammlung der Landsturmkompanien (bewaffnete und unbewaffnete) und dirigirt sie nach denjenigen Punkten, welche ihm entweder im Aufgebotsbefehl oder schon zuvor (je nach der event. Kriegslage) bezeichnet wur-

den, er leitet selbst oder vermittelt der ihm zugetheilten Offiziere die Aushebung der Reit- und Zugpferde sowie die Organisation des Transportwesens, ebenso die Anhäufung event. Rückwärtsbeförderung von Kriegs- und Eisenbahnmateriale, von Proviant und Fourage; er leitet selbst oder vermittelt eines ihm zugetheilten Genieoffiziers die Befestigungs- und Zerstörungsarbeiten resp. deren Vorbereitung, sowie die Anlage von Observatorien, Signal- und Allarmstationen und die Organisation des so wichtigen Nachrichtenwesens nach vorwärts, seitwärts und rückwärts, wozu auch die Ueberwachung und event. Festnahme oder Ausweisung verdächtiger Persönlichkeiten gehört (die Ausweisung findet nicht ohne Zustimmung des Frontkommandanten statt). Er leitet direkt oder indirekt die Organisation des Sanitäts- und Feuerwehrwesens. Solange die Abschnitts- und Frontkommandanten noch nicht in Funktion getreten sind, führt der Landsturmkommandant unter Oberaufsicht des eidg. Militärdirektors allein den Befehl über die in seinem Kreise stehenden Landsturmtruppen. Bei bevorstehendem Ausbruch der Feindseligkeiten trifft er die Dispositionen zur Defensive oder Offensive von einem zentral gelegenen Punkte aus; — wenn angegriffen — begibt er sich nach dem Brennpunkt des Kampfes und leitet dort die Bewegungen seiner Truppen; wird er geworfen, so organisirt er den Widerstand weiter rückwärts oder seitwärts, immer sucht er mit seinen nächststehenden Kameraden Fühlung zu behalten und dieselben rechtzeitig und wirksam zu unterstützen (besonders auch durch Offensivstösse in die Flanken oder in den Rücken des Gegners!)

Werden auf Befehl des Bundesrathes oder in einer spätern Periode auf Befehl des Abschnitts-, Front- oder Oberkommandanten die Landsturmkompanien seines Kreises ganz oder theilweise nach einem andern Kreise abkommandirt, so bleibt der Landsturmkommandant in seinem heimatlichen Kreise und leitet da die Ausführung der vorgeschriebenen Aufgaben der Arbeiterkompanien, so lange er nicht vom Feinde vertrieben wird. — Die abkommandirten Kompanien treten entweder unter den Befehl des Landsturmkommandanten desjenigen Kreises, nach dem sie dirigirt sind — oder wenn ein solcher schon ernannt — unter den Befehl des betreffenden Abschnitts- oder Frontkommandanten.

Um den Wünschen der Redaktion der „Allg. schweiz. Militärzeitung“ nachzukommen und vor allem, um den Veteranen das Wort einzuräumen, verzichten wir auf eine weitere Ausführung der Details, in Bezug auf die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere des Landsturms, auf die Bil-

dung von Extrakorps etc., die Formation von Bataillonen, Regimentern und gar Brigaden des Landsturms, wir halten sie für absolut unnöthig, weil diese Formationen im Kriege nie oder fast gar nie zur Verwendung kommen werden. Es sind dies alles Fragen, welche eine verschiedenartige Lösung zulassen, ohne dass dadurch die Fundamente der ganzen Organisation verschoben würden, daher Schluss.

29. Juni 1887.

Cato.

Unterweisung für Patrouillenführer, unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse. Von H., Premierlieutenant. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung 1886. Preis 30 Cts.

Die kaum 8 Seiten füllende Instruktion gibt eine kurze Anleitung, wie die Patrouillenführer in einem Krieg mit Frankreich Stärke, Absicht und Stellung des Feindes zu erkennen und sich in einigen besondern Fällen zu benehmen haben.

Die Ausbildung des einzelnen Mannes mit dem Gewehr M. 71/84. Mit 70 Abbildungen von H. v. M., Hauptmann und Kompagniechef. Berlin, 1887. Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. S. 40. Preis 80 Cts.

Behandelt werden die Grundstellung des Soldaten mit Gewehr, die Tragarten, die Griffe für den Gebrauch des Gewehres als Schiess- und als Nahwaffe, Zusammenstellen der Gewehre u. s. w. Die Angaben stützen sich auf die neuesten reglementarischen Bestimmungen.

Auf S. 4 wird gesagt: „Zur leichtern Einübung der Griffe in der Rekrutenperiode können dieselben in einzelne Tempo's zerlegt und nach Zählen geübt werden. Jedoch darf dieses bei geschlossenen Abtheilungen weder zum Gegenstand der Uebung noch der Prüfung gemacht werden.“ Es dürfte dies auch bei uns Beachtung verdienen.

Aufgefallen ist uns, dass für die Tragart des Gewehres, welche dem frühern Portez — armes! der französischen Fussjäger entspricht, in dem preussischen Reglement drei verschiedene Kommandos angewendet werden, je nachdem das Gewehr aus einer andern Stellung in die rechte Hand genommen werden soll. Wir finden die Kommando's „Gewehr — auf!“ (von der Grundstellung); „Gewehr auf — Schulter!“ (von Präsentirt); und „Fasst das Gewehr — an!“ (von Gewehr über).

Sonderbar klingt uns auch das Kommando zum Laden des Gewehres: „Bataillon soll Chargiren — Geladen!“ Warum nicht lieber auf deutsch, z. B. „Bataillon ladet — Gewehr!“ Doch dies sind Eigenthümlichkeiten des alten preussischen Reglements; der Verfasser konnte selbstverständlich keine neuen Kommando's erfinden. Auffällig er-

scheint uns nur, dass man sich vor zehn oder zwölf Jahren bei uns gewisserseits bestrebte, dieses Exerzier-Reglement bei uns einzuführen.

Bei der Ladung wird die Verwendung des Gewehres als Einzelnlader und mit Benützung des Magazins unterschieden.

Die Tragart „Hängt an Gewehr“, welche bei den Oesterreichern die Regel ist, scheint man in Preussen nicht zu kennen. Selbst auf Märschen darf das Gewehr nur auf der rechten oder linken Schulter, oder unter dem Arm getragen werden. Den Gewehrriemen scheint man nur „zum straffen Anziehen“ zu besitzen.

Wer sich für die preussischen Gewehrgriffe interessiert, dem wird das Büchlein willkommen sein.

Eine willkommene Beigabe, welche unserem Reglement fehlt, sind die vielen Abbildungen, welche es ermöglichen den Text abzukürzen und die einzelnen Griffe zu rascher Anschauung zu bringen und allfällige Zweifel zu beheben.

Eidgenossenschaft.

— (Neue Reglemente.) Der h. Bundesrath hat den IV. Theil des Infanterie-Exerzierreglements „die Regiments- und Brigadeschule“ genehmigt. Dieser IV. Theil enthält so viele Aenderungen von Bestimmungen der ersten drei Theile, dass auch diese nächstens umgeändert werden müssen.

— (Gotthardbefestigung.) Letzter Tage wurde zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Fabrik Cruson in Buckau-Magdeburg ein Vertrag abgeschlossen über Erstellung des für die Befestigung des südlichen Portals des Gotthardtunnels projektierten Panzerthurmes. Der Erstellungspreis beträgt Fr. 180,000 und die Arbeit soll bis Herbst 1888 vollendet sein.

— (Militärkurse.) Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrathes beantragt, den Bundesrath einzuladen, die Vermehrung der Rekrutenschulen der Infanterie wenigstens für diejenigen Jahre anzuordnen, in welchen im betreffenden Divisionskreise keine Wiederholungskurse oder nur solche im Brigade- und Divisionsverband stattfinden. Sodann will die Kommission den Bundesrath beauftragen, bei Festsetzung des Budgets darauf Bedacht zu nehmen, dass zu den Wiederholungskursen der Infanterie zwei Jahrgänge mehr einberufen werden.

— (Militärische Ausrüstung.) Nach der unterm Februar 1883 erlassenen Verordnung haben die Kantone gegen eine Zinsvergütung von 4% für acht Monate sich je auf Ende Januar darüber auszuweisen, dass sie neben der Rekrutenausrüstung für das betreffende Jahr in ihren Haupttheilen noch eine zweite Ausrüstung auf Lager halten, um auf diese Weise über eine kleine Kriegsreserve zu verfügen. Der Bundesrath hielt es im Laufe dieses Winters für angezeigt, vorsorgliche Massnahmen in der Richtung zu treffen, dass die Kantone ersucht wurden, sofort nach Neujahr eine dritte Rekrutenausrüstung in Arbeit zu geben und in erster Jahreshälfte fertig zu stellen, wogegen denselben auf beigebrachten Ausweis hin seitens des Bundes als Vergütung ein Jahreszins von 4% zugesichert wurde. Dieser Einladung sind die Kantone bereitwilligst nachgekommen. Die Zinsentschädigungen, die ihnen vom Bunde nach Massgabe des Tarifpreises für ihre Vorräthe bezahlt werden müssen, werden sich annähernd auf die Summe von Fr. 80,000 belaufen.